



Beschluss

Auf Antrag der

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer	Roland Naas,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG,
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV,
u.a.

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

am 21.02.2013 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die darüber hinausgehenden Pflichten und Nebenpflichten aus dem Beschluss vom 20.04.2011 (BK9-09/807 [REDACTED]) bleiben unberührt und beziehen sich für den unter Ziffer 1 genannten Zeitraum auf den verbleibenden Netzteil.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösbergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 20.04.2011, unter dem Aktenzeichen BK9-09/807, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen werden mit diesem Beschluss abgeändert.

Die Antragstellerin übergibt einen Netzanteil an [REDACTED].

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.12.2009 sowie vom 01.06.2011 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gem. § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht

beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt. Hinsichtlich des übergelassenen Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein weitgehend inhaltlich kongruenter Antrag des beteiligten Netzbetreibers vor.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 16.01.2013 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 01.02.2013 Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösbergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösbergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.) ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen wie folgt festgelegt:

Jahr	EOG
2009	
2010	
2011	
2012	

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht.

Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.):

Jahr	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile
2009	
2010	
2011	
2012	

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen

Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.):

Jahr	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile
2009	
2010	
2011	
2012	

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.):

Jahr	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile
2009	
2010	
2011	
2012	

4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergewinnlichen Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 S.3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Pflichten und Nebenpflichten, die sich aus der ursprünglichen Festlegungsentscheidung bzgl. der Erlösobergrenze ergeben, nunmehr für alle Netze des Netzbetreibers Geltung beanspruchen.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte Anlage 1 sowie die Anlage A sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 21.02.2013

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



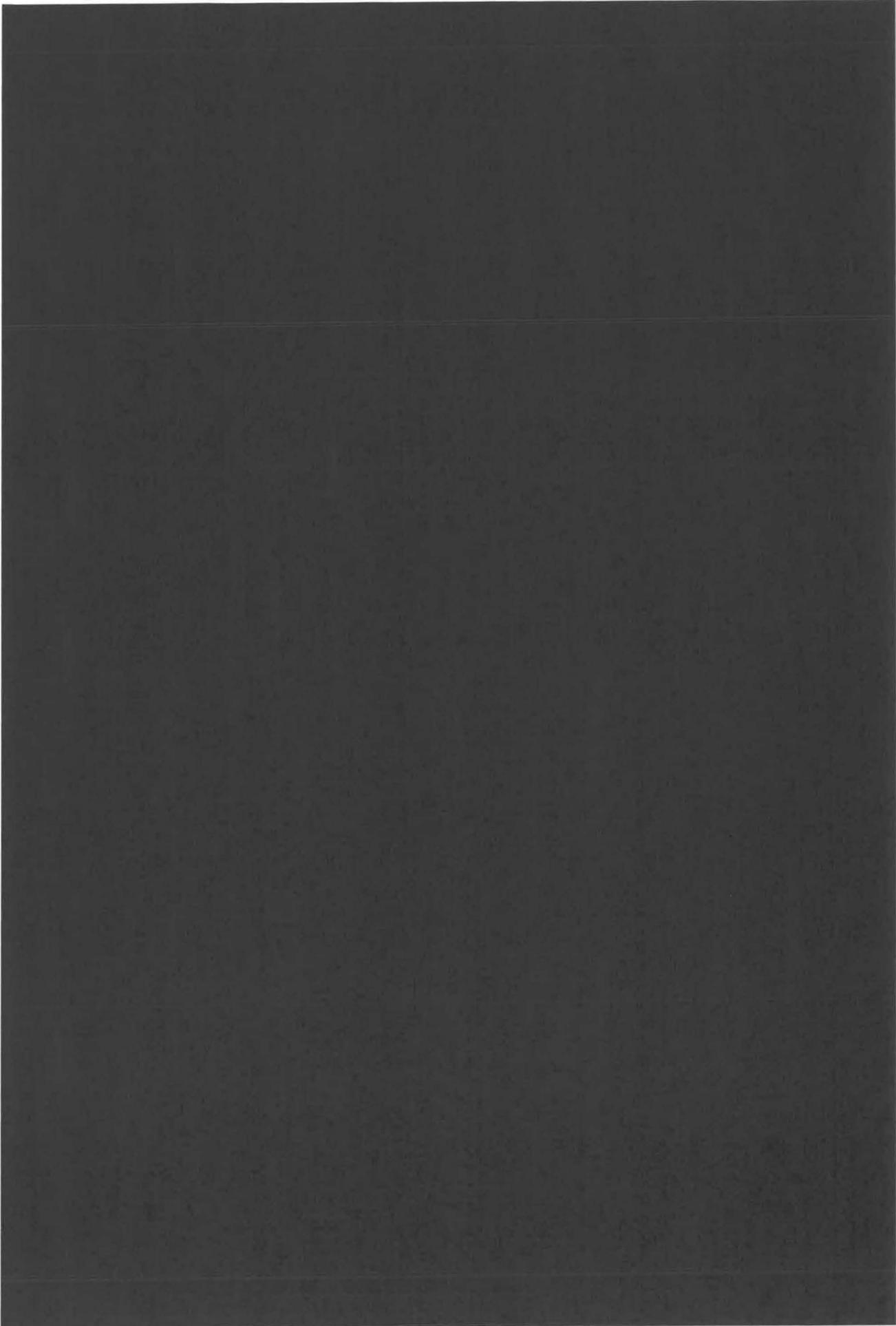
Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV



Umsetzung der Erlösobergrenzen in Netzentgelte

Der Netzbetreiber hat gemäß § 28 Nr. 3 ARegV die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten zu übermitteln. § 17 Abs. 1 ARegV bestimmt, dass die Umsetzung der festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV zu erfolgen hat. Die notwendigen Daten zur Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Netzentgelte umfassen somit die Kostenstellenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 2 der GasNEV und die Kostenträgerrechnung inklusive der Verprobung nach Teil 2 Abschnitt 3 der GasNEV.

I. Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11, 12 GasNEV sowie Anlage 2 zu § 12 S. 1 GasNEV

Die Kostenstellenrechnung wird tabellarisch in Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV erfasst. Aus Vereinfachungsgründen werden die Hauptkostenstellen „Systemdienstleistungen“, „Hochdrucknetz“, „Mitteldrucknetz“ und „Niederdrucknetz“ zu einer Kostenstelle „Netz“ zusammengefasst; ferner hat eine Aufteilung auf Nebenkostenstellen nicht zu erfolgen.

Nachvollziehbar zu beschreiben ist zunächst die Zuordnung der Einzelerlöse auf die Kostenstellen „Netz“, „Messung“, „Messstellenbetrieb“ und „Abrechnung“. Sofern Kosten nicht direkt zugeordnet werden, sondern zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen verteilt werden, ist die nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Dokumentation der gewählten Schlüssel (§ 11 S. 4 GasNEV) vorzulegen.

Ferner haben Betreiber von örtlichen Gasverteilernetzen die Aufteilung der Haupt- und Nebenkostenstellen nach Ortstransportleitungen und Ortsverteilernetz (§ 12 S. 2 GasNEV) detailliert zu erläutern. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung der Differenzierungskriterien zwischen Ortstransportleitungen und Ortsverteilernetzen. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass bei einem Betriebsdruck von kleiner 1 bar in der Regel ein Ortsverteilernetz und bei einem Betriebsdruck ab 4 bar in der Regel ein Ortstransportnetz vorliegt. Abweichungen sind gesondert darzulegen und zu begründen. Bei einem Betriebsdruck von 1 bar bis 4 bar erscheint es sinnvoll, eine Zuweisung zu Ortstransportleitungen beziehungsweise Ortsverteilernetz anhand nachvollziehbarer Kriterien vorzunehmen. Hier kann insbesondere auf die Ausführungen der Branchenverbände zurückgegriffen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit eine Aufteilung nach Druckstufen vorzunehmen. Eine einmal erfolgte Zuordnung ist grundsätzlich beizubehalten. Eine neue Zuordnung ist in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise detailliert darzulegen

und zu begründen. Der Netzbetreiber hat eine Netzkarte beizulegen, anhand der für einen sachkundigen Dritten ersichtlich ist, wie sich sein Leitungsnetz unterteilt.

II. Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung

Zur Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Angaben des Netzbetreibers sind die Angaben sowohl im Hinblick auf die Erlöse inklusive der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen als auch auf die Erlöse exklusive dieser Kosten zu beziehen.

1. Ein und Ausspeiseentgelte

Sofern der Netzbetreiber Ein- und Ausspeiseentgelte ausweist, sind diese in Tabellenblättern C.1.a und C.2.a. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV in Euro pro Kubikmeter pro Stunde pro Zeiteinheit bzw. Kilowatt pro Zeiteinheit auszuweisen. Die Entgelte beziehen sich dabei in der Regel auf zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Des Weiteren hat er detailliert die Bildung der Ein- und Ausspeiseentgelte zu dokumentieren (§ 13 Abs. 3 GasNEV). Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Soweit ein Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 GasNZV Teilnetze gebildet hat, hat er Erlöse zunächst den einzelnen Teilnetzen zuzuordnen. Diesbezüglich hat der Netzbetreiber die Aufteilung der Kosten und die Änderung der Aufteilung in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu begründen. Die Zuordnung kann durch eine sachgerechte Schlüsselung erfolgen und ist ebenfalls zu dokumentieren. Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 GasNEV dann getrennt für die einzelnen Teilnetze auf Basis der diesen Teilnetzen zugewiesenen Kosten.
- Der Netzbetreiber hat die angewendete Aufteilung der Gesamterlöse zwischen den Ein- und Ausspeisepunkten sowie eine Änderung der Aufteilung in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu begründen (§ 15 Abs. 1 GasNEV).
- Ferner hat der Netzbetreiber die Bildung der Einspeiseentgelte nach § 15 Abs. 2 GasNEV zu erläutern. Die Ergebnisse einer diesbezüglichen Lastflusssimulation sind vorzulegen.
- Des Weiteren ist die Bildung der Ausspeiseentgelte nach § 15 Abs. 3 GasNEV zu erläutern.
- Eine etwaige Gruppierung von Ausspeiseentgelten nach § 15 Abs. 6 GasNEV ist insbesondere hinsichtlich des Differenzierungskriteriums zu erläutern.

2. Entgelte für den Zugang zu örtlichen Verteilernetzen

Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang zu örtlichen Verteilernetzen ist abweichend von den §§ 14 bis 16 GasNEV ein transaktionsunabhängiges Punktmodell. Das jährliche Netzentgelt pro Ausspeisepunkt ist vom örtlichen Gasverteilernetzbetreiber in den Tabellenblättern C.1.b. und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV auszuweisen. In der Dokumentation der Entgeltmittlung hat der Netzbetreiber u.a. die Vorgehensweise zur Bildung der Netzentgelte schrittweise detailliert zu erläutern und darzulegen. Hierbei sind insbesondere die vom Betreiber von örtlichen Verteilernetzen zugrunde gelegte Datenbasis und die angewendeten Funktionen in einer geeigneten und für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise darzustellen und zu erläutern. Für die Darlegung der Datenbasis ist den Tabellenblättern C.1.b. und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV zu verwenden.

Unter Ziffer 1 der Tabellenblätter C.1.b. und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV sind von der Antragsstellerin für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Jedem Ausspeisepunkt muss von der Antragsstellerin ein Arbeitsbereich (Unter- und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) zugewiesen werden. Innerhalb eines Arbeitsbereiches ist der Grundpreis in Euro pro Monat, die durch den Grundpreis abgoltene Arbeit in Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgoltene Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. (Die Höhe des Grundpreises kann Null sein.) Die Ermittlung des Ausspeiseentgelts für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 2.2.1 zu folgen.

Stufe 1:	Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.
Stufe 2:	Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Grundpreis, die durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3:	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:
	Grundpreis [in Euro/Monat] x 12 [in Monat]
+	(Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit [in Kilowattstunden]) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in Cent pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent])
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 2.2.1. Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle unter Ziffer 1. der Tabellenblätter C.1.b. und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV

Unter Ziffer 2. der Tabellenblätter C.1.b. und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV Gas sind von der Antragsstellerin für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Jedem Ausspeisepunkt muss von der Antragsstellerin ein Arbeitsbereich (Untergrenze und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) zugewiesen werden. Innerhalb eines Arbeitsbereiches ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 2.2.2. zu folgen.

Stufe 1:	Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.
Stufe 2:	Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3:	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:
	Sockelbetrag [in Euro/Jahr]
+	(Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Sockelbetrag abgegoltenen Arbeit [in Kilowattstunden]) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in Cent pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent])
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 2.2.2. Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle C1.2. der Tabellenblätter C.1.b und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV

Unter Ziffer 3 der Tabellenblätter C.1.b. und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV Gas sind von der Antragsstellerin für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Jedem Ausspeisepunkt muss von der Antragsstellerin ein Leistungsbereich (Untergrenze und Obergrenze der Jahreshöchstleistung in Kilowatt) zugewiesen werden. Innerhalb eines Leistungsbereiches ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung in Kilowatt und der Leistungspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Leistung in Euro pro Kilowatt auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 2.2.3. zu folgen.

Stufe 1:	Für eine gegebene Jahreshöchstleistung wird der relevante Leistungsbereich bestimmt.
Stufe 2:	Für den unter Stufe 1 bestimmten Leistungsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung und der Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung aus der Tabelle ausgelesen.
Stufe 3:	Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahreshöchstleistung wie folgt berechnet:
	Sockelbetrag [in Euro]
+	(Jahreshöchstleistung [in Kilowatt] minus der durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung [in Kilowatt]) multipliziert mit dem Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung [in Euro pro Kilowatt]
=	Ausspeiseentgelt [in Euro]

Tabelle 2.2.3. Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung auf Basis der Tabelle unter Ziffer C1.3. der Tabellenblätter C.1.b. und C.2.b. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV

3. Messung und Abrechnung

Im Tabellenblatt C3. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV ist das Entgelt für die Messung, das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie das Entgelt für die Abrechnung getrennt nach Hoch-, Mittel – und Niederdruck gemäß § 21b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 15 Abs. 7 GasNEV auszuweisen.

III. Erläuterungen zur Verprobung

Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die festgelegten Erlösobergrenzen zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass die Anwendung des Entgeltsystems auf die prognostizierte Absatzstruktur im Netzgebiet des jeweiligen Netzbetreibers einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den Erlösen nach den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen entspricht und die Anwendung der Entgelte für Messung und Abrechnung auf die jeweiligen Entnahmestellen einen prognostizierten Erlös ergibt, der den Erlösen für Messung und Abrechnung, wie sie sich aus der durchgeführten Kostenstellenrechnung ergeben, entspricht. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der Netzbetreiber mit dem verprobten Netzentgelt die festgelegten Erlösobergrenzen abzubilden hat. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten sind zulässig, gehen aber allein zu Lasten des Netzbetreibers.

Die Verprobungen sind vom Netzbetreiber detailliert in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren.

Neben den Abfragen in den Tabellenblättern C1. beziehungsweise C2. und C3. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV ist daher in Tabellenblatt C4. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV auch auf sonstige Netzentgelte einzugehen, soweit solche ausgewiesen werden. Daneben ist im Bericht der Ablauf der Ermittlung derartiger Entgelte darzustellen.

Separate Kurzstreckenentgelte gem. § 20 Abs. 1 GasNEV:

Gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV können Netzbetreiber für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte neben Ein- und Ausspeiseentgelten separate Kurzstreckenentgelte ausweisen, wenn hierdurch eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann. Zusätzlich zu den Abfragen unter Ziffer C4.1. des Tabellenblattes C4. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 ARegV ist die Vorgehensweise der Ermittlung des Kurzstreckenentgelts detailliert darzulegen und darzustellen, in welcher Weise eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht und gesichert wird. Beizubringen ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine Lastflusssimulation im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 GasNEV, welche in Vorbereitung der Entgeltbildung für die Einspeisepunkte gebildet wurde. Die dokumentierten Ergebnisse dieser Simulation sind beizufügen.

Gesondertes Netzentgelt zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus gem. § 20 Abs. 2 GasNEV:

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV können Betreiber örtlicher Verteilernetze in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung abweichend von den Regelungen des § 18 GasNEV berechnen. Zusätzlich zu den Abfragen unter Ziffern C4.2. des Bogens C4. zum Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 ARegV sind die Vorgehensweise der Bildung beziehungsweise Berechnung des gesonderten Netzentgeltes sowie die Gründe für dessen Erhebung näher zu erläutern. Die Darstellung hat insbesondere mittels der Kriterien:

- individuelle Anschlusssituation des/der entsprechenden Kunden,
- Entfernung gemäß geplantem Trassenverlauf,
- Anteil und Zinssatz der Eigenkapitalfinanzierung und Fremdfinanzierung,
- Amortisationsdauer (bei Industriekunden grundsätzlich zwei bis vier Jahre)

zu erfolgen. Ferner ist anzugeben, welche Gesamterlöse sich ergeben würden, wenn die Letztverbraucher, welche Sonderentgelte im Sinne des § 20 Abs. 2 GasNEV beantragen, nach allgemeinen Netzentgelten abgerechnet und im Netz verbleiben würden. Des Weiteren sind die Gesamterlöse anzugeben, welche sich ergeben, wenn die Letztverbraucher die angedachten Sonderentgelte im Sinne des § 20 Abs. 2 GasNEV erhalten.

Wird von der Möglichkeit, ein gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV zu erheben, Gebrauch gemacht, ist dieses gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 GasNEV stets unverzüglich der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Entgelte für unterjährige und unterbrechbare Verträge sowie Verträgen mit abweichendem Laufzeitbeginn gem. § 13 Abs. 2, 3 GasNEV:

Die Erläuterung der Ermittlung der Entgelte für unterjährige und unterbrechbare Verträge sowie Verträge mit abweichendem Laufzeitbeginn hat die Berücksichtigung des Buchungsverhaltens der Netznutzer zu beinhalten. Die vom Netzbetreiber zugrunde gelegte Datenbasis und die angewendeten Funktionen sind in einer geeigneten und für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist bei unterbrechbaren Entgelten darzulegen, inwiefern diese die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung widerspiegeln.

Entgelte mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV:

Die durch Preisnachlässe gemäß § 3 KAV in Verbindung mit § 18 GasNEV ermäßigten Entgelte werden wie Sonderentgelte nach § 20 GasNEV behandelt. Insofern hat der Netzbetreiber die Ermittlung der Entgelte mit Preisnachlässen im Niederdruck nach § 3 KAV zu dokumentieren. Diese Preisnachlässe dürfen 10 vom Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang nicht übersteigen.

Sonstige Entgelte:

Des Weiteren hat der Netzbetreiber die Ermittlung aller weiteren Entgelte, wie beispielsweise Vertragsstrafen, detailliert zu erläutern.